

Regelung der zuständigen Stelle über die während der Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/ zur Hauswirtschafterin vermittelte Zusatzqualifikation nach § 49 Berufsbildungsgesetz

Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 2006

Inkrafttreten: 01.08.2006

Verwaltungsvorschrift der Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Juli 2006

§ 1 Ziel der Zusatzqualifikation

(1) ¹Ziel der Zusatzqualifikation ist es, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die über das Ausbildungsberufsbild des Hauswirtschafters/der Hauswirtschafterin hinausgehen und die auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Begleitung und Betreuung älterer Menschen vorbereitet. ²Die Zusatzqualifikation kann begleitend zur Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter“ erworben werden.

(2) Diese Zusatzqualifikation erhebt nicht den Anspruch auf Gleichstellung mit der Altenpflegehilfe.

§ 2 Umfang und Inhalt der Zusatzqualifikation

(1) Die Zusatzqualifikation wird durch die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen über die gesamte Dauer der Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/ zur Hauswirtschafterin (drei Jahre) erlangt.

(2) ¹Die Zusatzqualifikation umfasst mindestens sechs theoretische Module im Umfang von mindestens 120 Stunden. ²Diese Module beinhalten mindestens folgende Themenbereiche:

Modul	Stundenumfang mindestens	Themenbereich
1.	8 Stunden.	Einführung
2.	12 Stunden	Altenhilfe, Altenpflege
3.	35 Stunden	Krankheitsbilder
4.	20 Stunden	Pflegeprozess
5.	20 Stunden	Krisenbewältigung
6.	25 Stunden	Abschlussprojekt, Reflexion
Gesamt:	120 Stunden	

(3) In den theoretischen Modulen sind Leistungskontrollen zu erbringen.

(4) ¹Neben der theoretischen Qualifizierung beinhaltet die Zusatzqualifikation praktische Erfahrungen im Umgang mit alten Menschen auf dem Gebiet der Begleitung und Betreuung von mindestens vier Wochen Dauer. ²Davon kann abgesehen werden, wenn in der regulären Ausbildung entsprechende Praxiszeiten nachgewiesen werden können.

§ 3 Feststellung der Zusatzqualifikation

(1) Das Vorliegen der Zusatzqualifikation wird festgestellt, wenn der/die Auszubildende nachweist, dass er/sie an der Zusatzqualifikation regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und praktische Erfahrungen im Umgang mit älteren Menschen von mindestens vier Wochen nachweisen kann.

(2) ¹Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der /die Auszubildende mindestens 75 vom Hundert des theoretischen Unterrichts im Rahmen der Zusatzqualifikation besucht hat. ²Die nach § 2 Absatz 4 geforderte Praxis von mindestens vier Wochen muss vollständig erbracht werden.

(3) ¹Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn der Durchschnitt aller Leistungskontrollen innerhalb der Zusatzqualifizierung mindestens ausreichend (50 vom Hundert) beträgt. ²Dabei darf nur eine Leistungskontrolle innerhalb eines Moduls mit mangelhaft und keine mit ungenügend (weniger als 30 vom Hundert) bewertet sein.

(4) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Qualifizierungsmaßnahmen sind den teilnehmenden Auszubildenden Nachweise auszustellen.

(5) ¹Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss. ²Das Ergebnis der Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt. ³§ 37 Absätze 3 und 4 Berufsbildungsgesetz sowie die §§ 39 bis 42 und 47 Berufsbildungsgesetz gelten entsprechend.

§ 4 Bescheinigung der Zusatzqualifikation

(1) Mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung, spätestens jedoch am letzten Prüfungstag sind der zuständigen Stelle die Nachweise nach § 3 Absatz 4 vorzulegen.

(2) Nach dem Bestehen der Abschlussprüfung zum Hauswirtschafter/ zur Hauswirtschafterin erhalten die an der Zusatzqualifikation teilnehmenden Auszubildenden von der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz neben dem Prüfungszeugnis ein Zertifikat über die Zusatzqualifikation, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 vorliegen.

(3) Das Zertifikat beinhaltet mindestens folgende Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnehmenden Person
- Bezeichnung und Umfang der über das Berufsbild des Hauswirtschafters/ der Hauswirtschafterin hinausgehenden erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
- Bestätigung einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme
- Unterschrift des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten oder der Beauftragten der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Regelung ist vom Berufsbildungsausschuss am 19. Juli 2006 beschlossen worden.

²Sie tritt am 1. August 2006 in Kraft.